

ANGABEN ZUR IQAM INVEST GMBH

Stand: Juli 2021

I. Allgemeine Informationen über die IQAM Invest GmbH (IQAM Invest) und ihre Wertpapierdienstleistungen

1. Angaben zur Gesellschaft

Firmenwortlaut: IQAM Invest GmbH

Telefon: +43 505 8686-886, Fax: +43 505 8686-869

E-Mail: office@spaengler-iqam.at, Homepage: www.iqam.com

Firmenbuchnummer: FN 54453 d, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Firmensitz: Salzburg (Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg)

UID-Nummer: ATU38580200

Korrespondenzsprachen: Deutsch, Englisch

2. Aufsichtsbehörde/Konzession

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Konzession: IQAM Invest verfügt über folgende Konzessionen:

- **§ 1 Abs 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG)**
Die Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)
- **§ 4 Abs 1 Alternative Investmentfonds-Manager Gesetz (AIFMG)**
Die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG
- **§ 5 Abs 2 Z 3 InvFG 2011**
Die individuelle Verwaltung von Portfolios
- **§ 5 Abs 2 Z 4 lit a InvFG 2011**
Anlageberatung

4. Wertpapierdienstleistungen

- Anlageberatung: Im Rahmen der Anlageberatung empfiehlt IQAM Invest individuell auf den Kunden abgestimmte Finanzinstrumente. **Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass IQAM Invest bei der Empfehlung in erster Linie auf eigene Produkte zurückgreift, sofern diese dem Kundenprofil bzw. den Kundenwünschen entsprechen.**
- Portfolioverwaltung: Bei Abschluss eines Portfoliomanagement-Auftrags übernimmt IQAM Invest die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Kunden und trifft im Rahmen des vereinbarten Ermessensspielraumes die konkreten Anlageentscheidungen. **Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass IQAM Invest bei der Portfolioverwaltung in erster Linie auf eigene Produkte zurückgreift, sofern diese dem Kundenprofil bzw. den Kundenwünschen entsprechen und der Anleger zuvor allgemein seine Zustimmung gegeben hat.**
- Beratungsfreies Geschäft: Sofern IQAM Invest keine bzw. unvollständige Informationen über die Anlageziele oder die finanziellen Verhältnisse des Kunden vorliegen, kann IQAM Invest keine konkrete Empfehlung geben, da IQAM Invest nicht beurteilen kann, welches Finanzinstrument den Bedürfnissen des Kunden entspricht. Liegen darüber hinaus auch keine ausreichenden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen betreffend das gewünschte Finanzinstrument vor, wird IQAM Invest den Kunden darauf hinweisen, dass die Angemessenheit der Anlageentscheidung nicht überprüft werden kann. Den Auftrag kann IQAM Invest gleichwohl durchführen.

Hinweis: IQAM Invest ist nicht berechtigt Kundengelder entgegenzunehmen.

II. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Anforderungen, welche das Investmentfondsgesetz (§§ 22ff), das AIFMG (§ 12), die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Artikel 30 ff), das WAG 2018 in Hinblick auf die Bewältigung von Interessenkonflikten stellen, können in eine dreistufige Ordnung gebracht werden

Erkennen	Verhindern	Offenlegen
----------	------------	------------

– wobei auf allen Stufen die hierzu erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind.

Jedes Kreditinstitut bzw. jede Verwaltungsgesellschaft hat daher alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen bzw. der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, zu erkennen, sowie durch geeignete insbesondere organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen diese Konflikte zu verhindern oder gegebenenfalls dem Kunden eindeutig offen zu legen.

Diese Konflikte können sich einerseits zwischen dem Kreditinstitut bzw. der Verwaltungsgesellschaft, dessen Mutter- und/oder Tochterunternehmen, jeweils einschließlich deren Geschäftsleitung und Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit diesen Unternehmen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, den Kunden der genannten Unternehmen sowie zwischen diesen Kunden ergeben.

Das Gebot zur Bewältigung von Interessenkonflikten ist jedoch nicht als ein Gebot zur absoluten Verhinderung des Entstehens von Interessenkonflikten zu deuten, denn ein solches Verhinderungsgebot wäre nicht zu erfüllen, sondern es sollen für Kundeninteressen schädliche Interessenkonflikte verhindert werden.

Verlangt wird daher der entsprechende Einsatz von wirksamen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten angemessen sind.

b) Auswirkungen auf IQAM Invest

IQAM Invest ist ein indirekt ein 100%iges Tochterunternehmen der Deka Bank Deutsche Girozentrale (Deka). Interessenkonflikte, die sich aus der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe (bzw. zu den verbundenen Unternehmen) ergeben, werden bei der nachstehenden Beschreibung berücksichtigt.

Interessenkonflikte können sich zwischen der IQAM Invest, der Deka, den externen Fondsmanagern von IQAM Invest sowie zwischen verbundenen Unternehmen der Deka, deren Geschäftsleitung und Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit diesen Unternehmen verbunden sind einerseits und den von IQAM Invest verwalteten Fonds (IQAM Fonds) bzw. deren Anteilshabern andererseits ergeben.

- i. In Hinblick auf die Tätigkeit von IQAM Invest als Verwaltungsgesellschaft wurden folgende, **bei Verwaltungsgesellschaften typischerweise vorliegende Interessenkonflikte** identifiziert:
 - In der Anlageberatung und der Portfolioverwaltung aus dem (Umsatz-)Interesse von IQAM Invest und/oder der Deka hinsichtlich des Absatzes von Finanzinstrumenten; insbesondere in Form eigener Produkte von IQAM Invest oder der Deka.
 - Bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von oder an Dritte.
 - Im Zuge von Zuwendungen an Mitarbeiter von IQAM Invest und/oder an Mitarbeiter verbundener Unternehmen.
 - Bei der Mitwirkung von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung in Stiftungen, Aufsichts- oder Beiräten.
 - Aus dem Zugang von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
 - Im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten zwischen der IQAM Invest und den Kunden bzw. zwischen den Kunden untereinander.
 - Im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen an einem Investmentfonds.
 - Konflikte zwischen den Interessen von Kunden untereinander bzw. zwischen verschiedenen Fondsmandaten und oder WP-Dienstleistungen (Portfolioverwaltung / Anlageberatung)

Maßnahmen:

Um diesen potenziellen Interessenkonflikten adäquat zu begegnen, werden seitens IQAM Invest folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Seitens IQAM Invest ist ein Compliance-Verantwortlicher bestellt, der auch mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist und die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien zu überwachen und auf Effizienz und Zweckmäßigkeit zu überprüfen hat.
 - IQAM Invest stellt – beispielsweise in Form von entsprechenden Instruktionen – sicher, dass die Bestimmungen über den Umgang mit Interessenskonflikten eingehalten werden.
 - IQAM Invest regelt die Annahme von Zuwendungen an Mitarbeiter (inkl. der Geschäftsführung). Zudem wurde von der Geschäftsführung von IQAM Invest eine Vergütungspolitik erstellt, welche vom Aufsichtsrat von IQAM Invest genehmigt wurde.
 - Mitarbeiter und Geschäftsführer von IQAM Invest sind zur Offenlegung (bzw. laufenden Meldung) von Wertpapiergeschäften gegenüber dem Compliance Officer verpflichtet.
 - Vor Übernahme einer Funktion in Stiftungen, Aufsichts- oder Beiräten ist die Genehmigung der jeweiligen übergeordneten Stelle (Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrat) einzuholen und der Compliance Officer zu informieren.
 - Die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung) sind verpflichtet, regelmäßig an Compliance-Schulungen teilzunehmen. Die Teilnahme wird seitens des Compliance Officer überwacht.
 - Mittels ad-hoc-Direktiven seitens der Compliance an die Mitarbeiter von IQAM Invest wird der Handel mit IQAM Fonds im Falle von NAV-wirksamen Maßnahmen eingeschränkt bzw. wird bestimmten Mitarbeitern grundsätzlich der Erwerb von IQAM Fonds untersagt.
 - Vom Aufsichtsrat von IQAM Invest wurde jedem Geschäftsführer ein fixer Verantwortungsbereich zugewiesen (Führungsorganisation) und im Rahmen der Geschäftsordnung der Geschäftsführer ein fixer Modus für die Beschlussfassung festgelegt.
 - Im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten in den von IQAM Invest verwalteten Fonds wurde eine Policy erstellt, durch die potentielle Interessenskonflikte vermieden werden sollen. Zudem wurde die Stimmrechtsausübung für einige Fonds delegiert.
 - Sofern durch die Rücknahme von Anteilen die Interessen der verbleibenden Anteilhaber gefährdet ist IQAM Invest, gegebenenfalls verpflichtet, die Rücknahme der Anteile vorübergehend gem. § 56 InvFG 2011 aussetzen.
 - In Bezug auf den Einsatz konzernerzeugter Produkte, wird ein solcher bei Spezialfonds grundsätzlich vorab mit dem Kunden vereinbart und bei Publikumsfonds werden die Gründe für den Einsatz konzernerzeugter Produkte entsprechend über die wöchentlichen Asset Allocation Meetings dokumentiert und ggfls. überprüft. Darüber hinaus informieren wir unsere Kunden im Dokument „Angaben der IQAM Invest GmbH“ welches über unsere Homepage www.iqam.com verfügbar ist, ausdrücklich über den Einsatz konzernerzeugter Produkte.
- ii. In Hinblick auf das **spezifische Geschäftsmodell von IQAM Invest (externes Fondsmanagement)** wurden folgende Interessenkonflikte identifiziert:
- Ein Konzernunternehmen der Deka **fungiert als Fondsmanager** für IQAM Fonds. Seitens IQAM Invest erfolgt die Mandatierung dieses Fondsmanagers für Publikumsfonds nicht in jener Form, die im Falle von Fondsmanagern, mit denen keine kapitalmäßige Verflechtung besteht, angewendet wird.
- Maßnahmen:**
- Im Falle der Vergabe von Mandaten an den Deka Konzern als Fondsmanager liegt aufgrund der **personellen und organisatorischen Trennung** zwischen den beiden Gesellschaften kein Interessenskonflikt vor. Die in § 28 InvFG 2011 bzw. § 18 AIFMG genannten Voraussetzungen werden auch in diesem Fall seitens IQAM Invest vollumfänglich berücksichtigt.
- Bei Spezial- und Großanlegerfonds bzw. Partnerfonds trifft in der Regel der investierende Kunde bzw. der Fondsinitiator die Fondsmanagerauswahl, sodass diesbezüglich nicht von einem Interessenskonflikt auszugehen ist.
- Aktive (bzw. teilw. auch passive) Grenzverletzungen im Rahmen der Portfolioverwaltung führen mitunter zu einem **Schaden und einem Schadenersatzanspruch der Anteilhaber** eines Fonds gegenüber IQAM Invest.
Die laufende Prüfung, Klassifizierung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist im Fachbereich „Risk & Data Management“ angesiedelt.
Bei einem externen Fondsmanager kann sich IQAM Invest in der Regel am jeweiligen Fondsmanager schadlos halten kann, wobei die Leistung eines Schadenersatzes üblicherweise mittels einer direkten Einzahlung des schadenverursachenden Fondsmanagers in den betroffenen Fonds erfolgt.
Bei einem hauseigenen Fondsmanagement besteht seitens IQAM Invest – anders als bei externen Fondsmanagern ein Anreiz, Schadenersatzansprüche nicht in der vorgesehenen Form geltend zu machen.

Maßnahmen:

Dem daraus resultierenden Interessenskonflikt begegnet IQAM Invest in der Form, dass der **Risikomanager bzw. sein Stellvertreter** in dieser Funktion selbständig agiert und gegenüber der Geschäftsführung in dieser Funktion **nicht an Weisungen gebunden** ist. Darüber hinaus erfolgt seitens des **Wirtschaftsprüfers** des jeweiligen Fonds im Rahmen des Prüfberichts eine unabhängige Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Fondsbestimmungen sowie der gesetzlichen Veranlagungsbestimmungen.

- Im Zuge der Portfolioverwaltung erfolgen seitens der externen Fondsmanager Anfragen/Vorschläge an die IQAM Invest (Fachbereich Risk & Data Management) hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten und deren Gewichtung innerhalb von Fonds (z.B. betreffend deren grundsätzliche Zulässigkeit, Gewichtung, steuerlicher Status etc.). Stellt sich eine von IQAM Invest getroffene Aussage später als unrichtig heraus, besteht ein Anreiz dahingehend, die dadurch **allenfalls verursachte Verletzung einer Bestimmung nicht weiter zu verfolgen**.

Maßnahmen:

IQAM Invest begegnet diesem Interessenskonflikt durch die Bestellung eines in dieser Funktion unabhängigen **Risikomanagers**. Darüber hinaus erfolgt seitens des **Wirtschaftsprüfers** des jeweiligen Fonds im Rahmen des Prüfberichts eine unabhängige Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Fondsbestimmungen und der gesetzlichen Veranlagungsbestimmungen.

- Sofern im Rahmen der Portfolioverwaltung innerhalb eines Fonds auch Zielfonds zum Einsatz kommen (z.B. im Falle eines Dachfonds), werden für diese von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft i.d.R. **Bestandsprovisionen** bezahlt. Seitens IQAM Invest besteht ein Anreiz dahingehend, Bestandsprovisionen für sich selbst in Anspruch zu nehmen und diese nicht an die jeweiligen Fonds weiterzuleiten.

Maßnahmen:

IQAM Invest begegnet diesem Interessenskonflikt durch eine entsprechende **Weiterleitung von Bestandsprovisionen** im Falle von Publikumsfonds. Im Falle von Spezialfonds bzw. wenn die Anteilseigner in die Entscheidung über den Fonds eingebunden sind, können mit den Anteilseignern anderslautende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Die Einhaltung des § 35 InvFG 2011 bzw. Artikel 24 VO (EU) 231/2013, der die Gewährung und Annahme von Vorteilen regelt, ist Gegenstand einer jährlichen Prüfung durch den **Wirtschaftsprüfer** von IQAM Invest und wird als solches auch jährlich testiert.

- Den externen Fondsmanagern von IQAM Fonds können von Dritten (z.B. Brokern etc.) im Gegenzug für die Inanspruchnahme deren Leistungen im Rahmen der Portfolioverwaltung für einen IQAM Fonds **Vergütungen bzw. geldwerte Vorteile angeboten werden** (z.B. Research Material, Soft Commissions etc.). Seitens IQAM Invest ergibt sich daraus insofern ein Interessenskonflikt, als dass die Leistungen des externen Fondsmanagers bei Zulassung derartiger Vergütungen möglicherweise für IQAM Invest günstiger wären und eine Erhöhung der Marge erlauben.

Maßnahmen:

IQAM Invest begegnet diesem Interessenskonflikt im Rahmen der **vertraglichen Vereinbarungen** mit den externen Fondsmanagern dahingehend, dass allfällige Vergütungen, die dieser Fondsmanager im Zusammenhang mit für den jeweiligen IQAM Fonds getätigten Geschäften von Dritten erhält, unverzüglich an den jeweiligen Fonds weiterleiten muss und nicht geldwerte Vorteile von diesen nur dann angenommen werden dürfen, wenn dies im Interesse des jeweiligen Fonds (z.B. in Form von zusätzlichen Erkenntnissen im Bereich Research) ist.

Hinsichtlich des hauseigenen Fondsmanagements wird eine entsprechende Verpflichtung durch die Bestimmungen des **Compliance Handbuchs** sichergestellt.

- Die Bewertungen im Sinne von § 17 AIFMG werden durch die Abteilung Risk & Data Management vorgenommen. Hier könnte sich insbesondere durch Zuordnung des Fachbereichs unter den für die Produktion zuständigen Geschäftsführer dahingehend ergeben, einzelne Positionen eines Fonds höher zu bewerten und dadurch die Performance besser darzustellen.

Maßnahmen:

Hinsichtlich der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen im Fonds sind die Mitarbeiter des Fachbereichs weisungsfrei gestellt.

- IQAM Invest bezahlt an die Mitarbeiter des Unternehmens auch variable Vergütungen. Dahingehend könnten sich Interessenskonflikte ergeben, das Ergebnis der variablen Vergütung über das Interesse der Kunden bzw. von IQAM Invest zu stellen.

Maßnahmen:

IQAM Invest hat auf Basis der regulatorischen Anforderungen eine Vergütungspolitik erstellt, die Interessenkonflikte die sich aus der Vergütung der Mitarbeiter ergeben können möglichst ausschließt. Diese Vergütungspolitik wird jährlich durch den Aufsichtsrat und die Interne Revision geprüft.

Die identifizierten (potentiellen) Interessenskonflikte sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen werden vom Compliance Officer in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung von IQAM Invest einer regelmäßigen (zumindest jährlichen) Überprüfung unterzogen bzw. auftretende oder neue potentielle Interessenkonflikte regelmäßig an die Geschäftsführung bzw. den Aufsichtsrat berichtet.

c) Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten bei Geschenkkannahme

Mitarbeiter von IQAM Invest dürfen für sich oder für Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Vergütungen, Geschenke oder sonstige Leistungen Dritter weder fordern, noch versprechen lassen oder entgegennehmen. Zuwendungen sind zu unterlassen, wenn sich aus der Art bzw. Höhe solcher Vorteile deren Eignung ergibt, Kundeninteressen gegenüber Eigeninteressen von IQAM Invest oder den Interessen dritter Marktteilnehmer zu beeinträchtigen.

Die gelegentliche Annahme von Aufmerksamkeiten (z.B. zu Weihnachten) in einem im Geschäftsalltag üblichen Ausmaß ist jedoch unbedenklich bzw. unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Wert des Geschenks liegt unter einer Orientierungsgröße von ca. EUR 100,--.
- Es handelt sich um eine Einladung zu einem üblichen Geschäftsessen
- Es handelt sich um eine Einladung zu Veranstaltungen mit überwiegendem Informationscharakter (z.B. Produktpräsentationen).

Zudem dürfen die angenommenen Geschenke und Einladungen je Jahr auch das Maß der üblichen Regelmäßigkeit nicht überschreiten.

Für Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden Geschäftscharakter (z.B. Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen einschließlich Seminaren und Konferenzen mit einem überwiegend auf die Unterhaltung ausgerichteten Programm) gilt:

- Der betroffene Mitarbeiter hat zu prüfen, ob die Teilnahme an der Veranstaltung der gängigen Geschäftspraxis entspricht.
- Eine Teilnahme ist jedenfalls vorab mit dem Compliance Officer und der Geschäftsführung abzustimmen.
- Der Gastgeber ist bei der Veranstaltung anwesend.
- Die Teilnahme wird nicht häufig wiederholt und die Reise- und Logiskosten werden vom einladenden Geschäftspartner nicht übernommen.

Geschenke, Einladungen und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert, die im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, sind dem Compliance Officer UND der Geschäftsführung zu melden. Eine Annahme ist aber in jedem Fall vorab durch die Geschäftsführung zu genehmigen.

Der Compliance Officer leitet nach eingehender Prüfung und in Abstimmung mit der Geschäftsführung, relevante Maßnahmen ein (z.B. das Geschenk wird einer Wohlfahrtsorganisation zur Verfügung gestellt; das Geschenk wird intern in einer Tombola verlost etc.). Nur so kann die Wahrung der Transparenz in Bezug auf die angenommenen Geschenke und Zuwendungen sichergestellt werden.

Sonderregelung für Weihnachtsgeschenke: Diese sind auch bei Erfüllung der Kriterien für ein übliches Ausmaß für eine Tombola / Verlosung / Versteigerung oder gemeinsames Essen an alle Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Bei Geschenken mit einem höheren Wert ist vor der Annahme die Genehmigung durch die Geschäftsführung einzuholen.

d) Gewährung von Vorteilen

Mitarbeiter von IQAM Invest dürfen keinerlei Handlungen begehen, beauftragen oder erlauben, die Verletzungen geltender Antikorruptionsgesetze oder -verordnungen darstellen könnten. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf unrechtmässige Zahlungen an Staatsbedienstete oder Behördenvertreter sowie deren Geschäftspartnern, Familienangehörigen und nahen Freunden.

Darüber hinaus sind sonstige Zuwendungen, seien sie finanzieller oder anderer Art, auf die der Empfänger keinen rechtlichen Anspruch hat, insbesondere im Rahmen von Geschäftsanbahnungen zu unterlassen, wenn sich aus der Art bzw. Höhe solcher Vorteile deren Eignung ergibt, Kundeninteressen gegenüber Eigeninteressen von IQAM Invest oder den Interessen dritter Marktteilnehmer zu beeinträchtigen.

Die gelegentliche Gewährung von Aufmerksamkeiten (z.B. zu Weihnachten) in einem im Geschäftsalltag üblichen Ausmaß ist jedoch unbedenklich bzw. unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Wert des Geschenks liegt unter einer Orientierungsgröße von ca. EUR 100,--.
- Es handelt sich um eine Einladung zu einem üblichen Geschäftsessen (Richtwert max. ca EUR 100,--).
- Es handelt sich um eine Einladung zu Veranstaltungen mit überwiegend Informationscharakter (z.B. Produktpräsentationen).

Zudem dürfen die gewährten Geschenke und Einladungen je Jahr auch das Maß der üblichen Regelmäßigkeit nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann es im Rahmen von Veranstaltungen zu Einladungen kommen, die einen höheren Gegenwert als EUR 100,-- darstellen. In diesem Fall ist jedenfalls darauf zu achten, dass keine Amtsträger zu derartigen Veranstaltungen eingeladen werden. Diese Veranstaltungen sind vorab mit der Geschäftsführung und der Compliance abzustimmen.

e) Offenlegung von nicht vermeidbaren, potentiell nachteiligen Interessenskonflikten

Über den Umgang mit Interessenkonflikten bei IQAM Invest werden Kunden in zusammengefasster Form in den „Angaben zur IQAM Invest GmbH“ informiert. Dieses Dokument steht in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von IQAM Invest in der Rubrik „Downloads“ zur Verfügung.

Reichen diese von IQAM Invest getroffenen organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten jedoch nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung / Schädigung von Kundeninteressen vermieden wird, so muss IQAM Invest den/die Kunden über die Gegebenheiten (Art, Ursachen und Gründe) offen legen und informieren.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten ist jedoch keine Alternative zu den Massnahmen des Interessenkonfliktmanagements und befreit daher auch nicht von der Erfüllung der Pflichten zur Bewältigung von Interessenkonflikten. Die Offenlegung ist im Grunde das letzte Mittel im Umgang mit Interessenkonflikten. Sie kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance Officer erfolgen.

Die Offenlegung für den Kunden hat auf einem dauerhaften Datenträger (schriftlich) zu erfolgen und muss in Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ausreichend detailliert sein, sodass der Kunde eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Finanzdienstleistungen treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt steht. Des Weiteren hat die Offenlegung gegenüber dem Kunden bereits vor Ausführung des in Frage stehenden Geschäfts zu erfolgen. Unbeschadet aller Offenlegungspflichten sind das Bankgeheimnis und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

Auf Wunsch des Kunden ist IQAM Invest unter anderem auch verpflichtet, weitere Einzelheiten bezüglich der Annahme von Vorteilen durch IQAM Invest offen zu legen. Der Ausweis von Gesamtzuwendungen in Absolutbeträgen oder in Prozentsätzen oder die Angabe einer Bandbreite entsprechen in der Regel dem Offenlegungserfordernis. Lässt sich der Umfang der Zuwendung zum Zeitpunkt der Aufklärung noch nicht bestimmen, kann die Art und Weise seiner Berechnung mitgeteilt werden.

Derartige Anfragen durch Kunden sind vom jeweiligen Kundenbetreuer in Absprache mit Finance & Controlling bzw. dem Compliance Officer zu beantworten.

III. Verwendung von „Eigenprodukten“

Hinweis: IQAM Invest bezieht in die Geschäftstätigkeit mit Kunden „Eigenprodukte“ ein.

Als Eigenprodukte gelten alle Finanzinstrumente, deren Vertrieb für die IQAM Invest, für ein mit dieser verbundenes Unternehmen oder für eine relevante Person der IQAM Invest einen über das Entgelt für die Wertpapierdienstleistung hinausgehenden direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil zur Folge hat.

Dies betrifft einerseits die von der IQAM Invest emittierten Investmentfonds, andererseits die von der IQAM Invest GmbH als externer Fondsmanager verwalteten Investmentfonds. Darüber hinaus können auch Wertpapiere, die dem Deka Konzern emittiert werden in Frage kommen (siehe dazu auch Punkt II. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten).

IV. Informationen über Kosten und Aufwendungen

Die für Dienstleistungen der IQAM Invest verrechneten Entgelte werden mit dem Kunden schriftlich vereinbart.

Im Rahmen von Wertpapiergeschäften anfallende Transaktionskosten und Steuern sind vom Kunden zu tragen.

Für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen ist der Kunde, insbesondere in seinem Heimatland, selbst verantwortlich.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Publikation der Finanzmarktaufsicht (FMA) über Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hinweisen, die auf der Homepage der FMA unter www.fma.gv.at abrufbar sind.

V. Informationen über Kundenkategorien

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden Kunden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Privatkunden
2. Professionelle Kunden
3. Geeignete Gegenparteien

Die Informations- und Aufklärungspflichten von IQAM Invest richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden der verschiedenen Kategorien. Hierbei genießen Privatkunden das höchste Schutzniveau. Dies geht mit sehr umfangreichen Informations- und Aufklärungspflichten einher. Gegenüber geeigneten Gegenparteien ist das Schutzniveau am geringsten.

Eine Umstufung in eine höhere oder niedrigere Kategorie ist grundsätzlich möglich, jedoch teilweise an strenge Verfahren geknüpft – dies vor allem dann, wenn der Kunde eine Hochstufung wünscht und damit ein geringeres Schutzniveau in Kauf nimmt.

Bei IQAM Invest wird höchster Wert darauf gelegt, dem Kunden den größtmöglichen und umfangreichsten Schutz zu bieten.

Für weitergehende Fragen zu diesem Thema steht IQAM Invest gerne zur Verfügung.

VI. Informationen über Finanzinstrumente

Finanzinstrumente können aufgrund unterschiedlicher Charakteristika einzelnen Kategorien zugeordnet werden. Diese Kategorien von Finanzinstrumenten unterscheiden sich sowohl in ihren Chancen als auch in ihren Risiken.

IQAM Invest stellt dem Kunden gerne eine umfassende Broschüre über die Finanzinstrumente und ihre Chancen und Risiken („Risikohinweise“) zur Verfügung. Diese kann jederzeit beim Berater angefordert werden, der auch gerne für weitergehende Fragen zur Verfügung steht.

Produktspezifische Risiken können gegebenenfalls auch den Prospekten (Prospekt gemäß KMG bzw. EU-Prospekt-richtlinie sowie Prospekt und vereinfachter Prospekt bzw. Wesentliche Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, KID) gemäß Investmentfondsgesetz) entnommen werden. Diese erhält der Kunde beim jeweiligen Emittenten sowie auf Wunsch beim Berater.